

# **Satzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlußbeitragssatzung)**

## *Inhalt:*

Neufassung vom 15.2.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 19.3.94

## *Vorgeschichte:*

Satzung vom 19.5.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 19.5.78

1. Änderung vom 29.6.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 30.6.78

2. Änderung vom 21.9.82, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 25.9.82

3. Änderung vom 30.4.86, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 10.5.86

4. Änderung vom 25.3.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 5.3.88

5. Änderung vom 12.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 4 vom 29.1.94

<b>§ 1 - ANSCHLUßBEITRAG .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 - GEGENSTAND DER BEITRAGSPFLICHT .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 - ENTSTEHUNG DER BEITRAGSPFLICHT .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 - BEITRAGSMAßSTAB UND BEITRAGSSATZ .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 - BEITRAGSPFLICHTIGER .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 - FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 - ERSTATTUNG DER KOSTEN ZUSÄTZLICHER HAUSANSCHLÜSSE.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 - UMSATZSTEUER .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 - DATENVERARBEITUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 - INKRAFTTRETEN.....</b>	<b>4</b>

Aufgrund des S 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 159), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 50) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 14. Januar 1982, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Januar 1994 folgende Anschlußbeitragsatzung (Neufassung) erlassen:

## **§ 1 - Anschlußbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Hausanschlußleitung einen Anschlußbeitrag. Der Beitrag wird nach Einheitssätzen berechnet.

## **§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

## **§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die betriebsfertige Herstellung der Hausanschlußleitung erforderlich sind.

## **§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

Der Anschlußbeitrag beträgt für die Hausanschlußleitung

- |    |  |            |              |
|----|--|------------|--------------|
| 1. | im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege |            |              |
|    | a) bei einem Leitungsquerschnitt von         | 1 Zoll     | 1.027,00 DM  |
|    | b) bei einem Leitungsquerschnitt von         | 1 1/4 Zoll | 1.044, 00 DM |
|    | c) bei einem Leitungsquerschnitt von         | 1 1/2 Zoll | 1.056,00 DM  |
|    | d) bei einem Leitungsquerschnitt von         | 2 Zoll     | 1.115,00 DM  |

2.	auf dem anzuschließenden Grundstück je verlegtem Meter Leitung		
	a) bei einem Leitungsquerschnitt von	1 Zoll	74,60 DM
	b) bei einem Leitungsquerschnitt von	1 1/4 Zoll	76,00 DM
	c) bei einem Leitungsquerschnitt von	1 1/2 Zoll	82,30 DM
	d) bei einem Leitungsquerschnitt von	2 Zoll	82,60 DM

## **§ 5 - Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt: der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 - Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Entsteht die Beitragspflicht bereits vor Fälligkeit der letzten Vorauszahlungsraten gemäß § 9, verbleibt es hinsichtlich der Zahlung des Beitrages bei der im Vorauszahlungsbescheid festgelegten Ratenzahlung.

## **§ 7 - Erstattung der Kosten zusätzlicher Hausanschlüsse**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein angeschlossenes Grundstück einen weiteren Hausanschluß her, so sind der Gemeinde die dafür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Veränderung oder Beseitigung vorhandener Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlußnehmer veranlaßt wurde. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8 - Umsatzsteuer**

Zu den Anschlußbeiträgen sowie den nach § 7 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

## **§ 9 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind.. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 19. Mai 1978, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 21. September 1982, soweit sie nicht bereits durch die Neufassung der Gebührensatzung vom 21. November 1989 aufgehoben wurde, außer Kraft.

Borgdorf-Seedorf, den 15. Februar 1994  
Der Bürgermeister